

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/356 —**

**Vollzug des Abwasserabgabengesetzes bei Stahlwerken**

*Der Bundesminister des Innern – U III 3 – 98/1 – hat mit Schreiben vom 21. September 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Ist das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) auf Stahlwerke im allgemeinen anwendbar?

Der Abgabentatbestand des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) erfaßt jedes unmittelbare Einleiten von Abwasser in ein Gewässer. Sogenannte Indirekteinleitungen über das öffentliche Kanalnetz werden von diesem Gesetz nicht erfaßt. Die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder erlauben jedoch den kommunalen Gebietskörperschaften, die Abwasserabgabe auf die Indirekt-einleiter umzulegen. Nach den vorgenannten Kriterien ist das AbwAG auch auf Stahlwerke anwendbar.

2. Ist bekannt, in welchem Umfang Stahlwerke mit Durchlauf- bzw. mit Kreislaufkühlung eine Belastung mit CSB, Cadmium, Quecksilber und insbesondere Fischtoxizität aufweisen?

Das in geschlossenen Systemen über Wärmeaustauscher Wärme abführende Kühlwasser weist keine branchenspezifischen Schadstoffbelastungen auf, da es in der Regel mit dem herzustellenden Produkt nicht in Berührung kommt.

Anders verhält es sich mit dem für die Stahlerzeugung zur direkten Kühlung eingesetzten und im Produktionsprozeß unmittelbar

verwandten Wasser. Je nach Produktionsumfang von der Roheisenerzeugung über die eigentliche Stahlerzeugung bis zur Warmumformung oder Weiterverarbeitung unterliegt die Abwasserbelastung einer großen Schwankungsbreite. Wendet ein Stahlwerk Abwasserbehandlungs- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik an, so schwankt in einem gemischten Hüttenwerk mit der gesamten Produktionspalette die CSB-Belastung von unter 50 mg/l bis etwa 100 mg/l. Bei der Rohrherstellung kann die CSB-Belastung infolge der oxidierbaren Gleitmittel Werte bis über 250 mg/l erreichen. Das Abwasser aus Stahlwerken führt hinsichtlich der Parameter Quecksilber und Cadmium im Verhältnis zur Vorbelastung zu keiner zusätzlich meßbaren Belastung der Gewässer, da diese Stoffe lediglich in Spuren vorhanden sein können. Eine Fischgiftigkeit entsprechend der DIN-Norm 38412 L 20 (Ausgabe Dezember 1980) ist im Abwasser von Hüttenwerken nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen wurde auf die Festlegung von Mindestanforderungen nach § 7a WHG für Quecksilber, Cadmium und Fischgiftigkeit verzichtet.

3. Ist es richtig, daß – sofern kein AbwAG-gerechter Vollzug vorhanden ist – die Prioritäten für die Erstellung eines Schätzbescheides folgendermaßen zu stellen sind:
  - a) auf der Basis der Werte des wasserrechtlichen Bescheids,
  - b) sofern nicht vorhanden, auf der Basis vorhandener behördlicher Messungen,
  - c) sofern auch dies nicht vorhanden, auf der Basis von Schätzungen aufgrund von Erfahrungen mit branchenüblichen Standards (Einleitungswerten) ohne Verwendung der vom zu veranlagenden Einleiter zugegebenen Verschmutzungswerte?

Das Abwasserabgabengesetz ist ein Rahmengesetz. Entsprechend der in Artikel 30 und 83 des Grundgesetzes festgelegten Verwaltungshoheit der Länder ist in § 1 Satz 2 AbwAG bestimmt, daß die Abgabe durch die Länder erhoben wird.

Das Abwasserabgabengesetz gibt den Ländern mehrere Möglichkeiten zur Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers:

1. Die maßgeblichen Werte sind unmittelbar dem die Abwasser-einleitung zulassenden Bescheid zu entnehmen (§ 4 AbwAG).
2. Sind die maßgeblichen Werte im Bescheid nicht enthalten, so sind die Werte aufgrund einer behördlichen Überwachung festzusetzen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG).
3. Liegt kein Ergebnis einer behördlichen Überwachung vor, sind die Werte zu schätzen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG).

Darüber hinaus kann die Schadeinheitenfeststellung auch aufgrund eines behördlich zugelassenen Meßprogramms nach § 5 AbwAG durchgeführt werden.

Die vorgenannten Möglichkeiten der Festsetzung der Abwasserabgabe entsprechen alle den Anforderungen des Abwasserabgabengesetzes. Die Art und Weise der Veranlagung aufgrund einer Schätzung bestimmen die Länder.

4. Welche Voraussetzungen müssen für die Bezugnahme aus dem Abwasserabgabeaufkommen erfüllt sein?
  - a) Ist es erforderlich, daß in jedem Fall die Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – sofern sie vorliegen – erfüllt sein müssen, bevor eine Zuwendung nach dem AbwAG gewährt werden kann?
  - b) Ist es erforderlich, daß – sofern keine Vorschriften nach § 7a WHG vorhanden sind – für Bezugnahme aus der Abwasserabgabe zumindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten sein müssen?
  - c) Ist es erforderlich, daß – sofern a) und b) nicht zutreffen – die von der Wasserbehörde festgesetzten Anforderungen erfüllt sein müssen, bevor eine Zuwendung aus dem AbwAG erteilt werden kann?

Über die Voraussetzungen zur Förderung von Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen (vgl. § 13 AbwAG), enthalten die Ausführungsgesetze der Länder nähere Regelungen. Die Länder Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben darüber hinaus Verwaltungsvorschriften für die Verwendung des Aufkommens der Abwasserabgabe erlassen. Die landesrechtlichen Bestimmungen sehen in Übereinstimmung mit den Zielvorstellungen des AbwAG vor, daß Abwasserbehandlungsanlagen gefördert werden, die erst eine Abwasserreinigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermöglichen, sowie auch Anlagen, die die Schädlichkeit des Abwassers in einem Umfang vermeiden, beseitigen oder verhindern, der über die Mindestanforderungen des § 7a Abs. 1 WHG hinausgeht. Grundsätzlich ist dabei eine Förderung in der Form von Darlehen vorgesehen. Für die letztgenannten Anlagen können in einigen Ländern auch Zuschüsse und Zuwendungen gegeben werden.

5. Ist es erlaubt, daß das Abwasserabgabeaufkommen einer Gemeinde oder einer Stadt dazu verwendet wird, vorhandene Kläranlagen (kommunal oder industriell) auf den Stand auszubauen, der nach § 7a WHG als Mindestanforderung gilt?

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Frage 4 ist diese Frage zu bejahen.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333